

Zeitschrift: Jahresbericht über die Inländische Mission der katholischen Schweiz
Herausgeber: Inländische Mission der katholischen Schweiz
Band: 50 (1913)

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

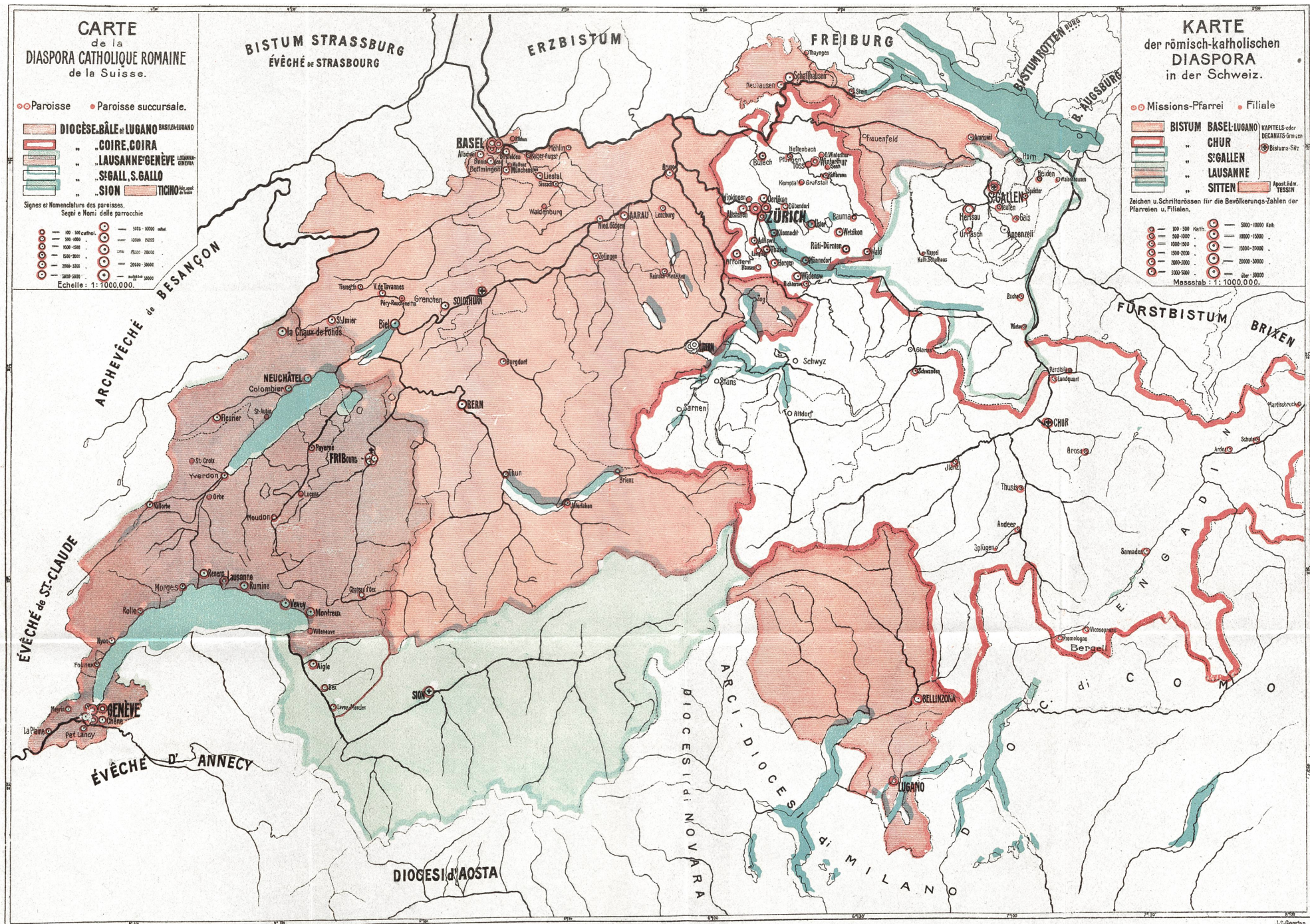
Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Nach fünfzig Jahren (1864—1914)	III
Paramenten-Depot	1
Der Paramenten-Verein der Stadt Luzern	1—2
Bücher-Depot	2—3
41. Jahresbericht des schweizerischen Frauenhilfsvereins	4—9
Die unterstützten Missionsstationen	10—67
Italiener-Missionen in der Schweiz	68
Polenpastoration	69
Rechnung über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben:	
Einnahmen	70—91
Ausgaben	91—97
Rechnung über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben	97—99
Extragaben pro 1913	99—101
Kapital- und Kassa-Rechnung pro 1913	102—103
Bestand-Rechnung pro Ende 1913	104
Vermögens-Verzeig	105—106
Rechnung über den Jahrzeitenfond :	106—107
Revisoren-Bericht	108
Schlußwort	109—111





Aus den Statuten der „Inländischen Mission der katholischen Schweiz“.

Art. 2. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ verfolgt den Zweck, den Katholiken, welche unter andersgläubiger Bevölkerung zerstreut wohnen, die Einrichtung und Unterhaltung einer katholischen Seelsorge zu ermöglichen und das religiöse Leben daselbst zu fördern.

Art. 3. Die nötigen Mittel werden durch Sammlungen und freiwillige Gaben und Schenkungen aufgebracht. Dazu kommen noch die Erträgnisse und Zuschüsse aus den vorhandenen, der inländischen Mission gehörenden und anvertrauten Fonds und Stiftungen, soweit dieselben bestimmungs- und stiftungsgemäß für diesen Zweck verwendbar sind.

Die Organisation der Sammlung ist jedem Bischof in seiner Diözese anheimgestellt.

Art. 4. Alle der „Inländischen Mission“ zustehenden Mittel sind ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden und es dürfen dieselben unter keinen Umständen ihrem Zweck entfremdet werden.

Art. 5. Die „Inländische Mission der katholischen Schweiz“ wird durch die vom Zentralkomitee des katholischen Volksvereins bestellte Sektion für inländische Mission nach Maßgabe der Statuten des katholischen Volksvereins verwaltet und steht unter der Oberaufsicht der katholischen Bischöfe der Schweiz.

Bestimmungen bezüglich des Jahrzeitenfonds.

1. Um Stiftungen von Jahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu fördern und zu sichern, besteht ein spezieller Fond unter dem Namen „Jahrzeitenfond der Inländischen Mission“.

2. Dieser Fond wird gebildet durch solche Stiftungen, welche zur Abhaltung von Jahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche des schweizerischen Diasporagebietes gemacht und der Inländischen Mission übergeben werden.

3. Die Sektion für inländische Mission sorgt dafür, daß das gestiftete Jahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter oder von der Fondverwaltung bestimmten Kirche und in der vom Stifter festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert werde.

Der Zinsfuß für die abzuliefernden Erträgnisse ist auf $3\frac{1}{2}\%$ festgesetzt. Allfällige höhere Verzinsung dient zur Bestreitung der Verwaltungs- und Expeditionsauslagen.

4. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit dem römisch-katholischen Kultus entzogen werden, so hat die Sektion für inländische Mission die Stiftung einer andern Kirche im Bereich der inländischen Mission zuzuweisen, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.

Nur Bestimmungen bezüglich Stiftmessen der Inländischen Mission.

(Von den hochwürdigsten Bischöfen der Schweiz.)

1. Es werden nur Stiftmessen und keine Totenämter mehr angenommen.

2. Die Stiftmessen werden nur mehr für die Dauer von höchstens 50 Jahren angenommen.

3. Das Dotationskapital einer solchen Stiftung ist 150 Fr.

4. Der Pfarrer, welcher eine solche Stiftmesse lesen wird, erhält ein Stipendium von 3 Fr. Der Rest des Zinses gehört der Kirchenkasse.

5. Wenn jemand für eine Stiftmesse ein größeres Dotationskapital bezahlt, soll der Ueberschuß des Zinses ebenfalls der Kirchenkasse ausbezahlt werden, ausgenommen, wenn der Stifter über diesen Ueberschuß anders verfügt hat.

6. Nach Ablauf der 50 Jahre (eventuell nach Ablauf der für die Stiftmesse bestimmten Zeit) geht das Dotationskapital in den Besitz der Inländ. Mission über.

Zur Zirkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.